

Nachfolgende Reisebedingungen basieren auf der Grundlage des ab 23.01.1984 geltenden Reisevertragsgesetzes und der Empfehlung des Deutschen Reisebüro-Verbandes vom 30.05.1994. Mit diesen Bedingungen wird das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Reisendem, der die Leistungen von argentinafly.com in Anspruch nimmt, und mir als Ihrem Reiseveranstalter (VA) geregelt. Sie müssen sie unbedingt lesen, denn sie werden Bestandteil des mit mir geschlossenen Reisevertrages.

1. Abschluss des Reisevertrages:

Mit der Anmeldung bieten Sie dem VA den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann per Internet oder schriftlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den VA zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der VA dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, wird diese Abweichung für Sie verbindlich, wenn Sie dem VA innerhalb von zehn Tagen die Annahme erklären.

2. Bezahlung:

Nach Erhalt der Anmeldebestätigung/Rechnung ist eine unverzügliche Anzahlung von 1.500,- Euro als Anmeldegebühr pro Person zu leisten. Der vollständige Reisepreis wird spätestens zwölf Wochen vor Reiseantritt gegen Aushändigung der Reiseunterlagen fällig.

Sollte der Reisepreis vor Reiseantritt nicht vollständig bezahlt sein, so kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten und die entsprechenden Rücktrittsgebühren verlangen. Bei kurzfristigen Anmeldungen innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn wird der gesamte Reisepreis sofort fällig.

3. Leistungen:

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung.

4. Leistungs- und Preisänderungen:

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom VA nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Änderungen in Bezug auf Flugrouten und Etappenziele gelten nicht als solche, wenn diese aufgrund Witterung und Sicherheit erfolgt sind. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der VA ist verpflichtet, Sie über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der VA behält sich das Recht vor, den Reisepreis zu erhöhen, wenn damit einer Erhöhung der Beförderungskosten, Leistungsträgerkosten sowie der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Die Mitteilung über die Erhöhung des Reisepreises ist vom VA mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Reisepreises zu versehen. Die Änderung des Reisepreises oder eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung teilt der VA Ihnen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund mit. Der VA wird ab dem zwanzigsten Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin von seinem Preiserhöhungsrecht keinen Gebrauch machen. Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5% oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten. Stattdessen können Sie die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der VA in der Lage ist, Ihnen eine solche Reise ohne Mehrpreis für Sie aus seinem Angebot anzubieten. Sie sind verpflichtet, diese Rechte unverzüglich nach dessen Erklärung über die Änderung des Reisepreises oder eine Änderung einer wesentlichen Reiseleistung dem VA gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchung, Ersatzpersonen:

Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Zur Glaubhaftmachung eines Rücktritts empfehlen wir Ihnen die Schriftform. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Rücktrittserklärung beim VA. Treten Sie vom Reisevertrag zurück oder treten Sie die Reise ohne vorherige Rücktrittserklärung nicht an, so kann der VA Ersatz für die getroffenen Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Der VA kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren.

Für langfristige Rücktritte von Festanmeldungen (bis 60 Tage vor Reisebeginn) wird eine Rücktrittsgebühr von Euro 1000,- pro Person berechnet.

Für kurzfristige Annullierungen gelten folgende Gebühren:

bis 30. Tag vor Reisebeginn 75%

bis 20. Tag vor Reisebeginn 100%

Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Reiserücktrittskosten- / Reisekrankenversicherung.

Nähere Informationen und das Anmeldeformular finden Sie unter: [www.travelsafe.de/Reiseversicherungen für Privatkunden](http://www.travelsafe.de/Reiseversicherungen-für-Privatkunden)

Umbuchungswünsche des Kunden (hinsichtlich Reisettermin, Unterkunft, Reiseziel und Abflughafen) können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, bis einschließlich 60. Tag vor Reiseantritt gegen eine Bearbeitungsgebühr von Euro 100,- pro Person berücksichtigt werden. Ab dem 30. Tag können Umbuchungswünsche des Kunden nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu obigen Bedingungen und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügigere Kosten verursachen.

Bis zum Reisebeginn können Sie verlangen, dass statt Ihrer ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der VA kann dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften Sie und der Dritte als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.

Sie haben das Recht, dem VA nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale. In diesem Falle sind Sie nur zum Ausgleich der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

Der VA behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Einzelfall einen höheren Schaden als in den pauschalierten Rücktrittskosten vereinbart geltend zu machen, wenn er Ihnen gegenüber die höheren Kosten konkret belegen und beziffern kann.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen:

Nehmen Sie einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der VA bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt, oder wenn der Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter:

Der VA kann vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen: Ohne Einhaltung einer Frist, wenn die Durchführung der Reise trotz Abmahnung von Ihnen nachhaltig gestört wird oder Sie sich in starkem Maß vertragswidrig verhalten, so dass die sofortige Aufhebung des Reisevertrages gerechtfertigt ist.

Kündigt der VA in einem solchen Fall, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen und eventuelle Erstattungen durch die Leistungsträger anrechnen lassen. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

8. Aufhebung des Vertrages bei außergewöhnlichen Umständen:

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, wie z. B. Krieg, Streik oder Vorfälle, die in ihren Auswirkungen vorgenannten Beispielen gleichkommen (innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen etc.), so können der VA als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der VA für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Weiterhin ist der VA verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Reisevertrag die Rückbeförderung beinhaltet, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Haftung des Reiseveranstalters:

Der VA haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeit. Der VA haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person, nicht jedoch bei leichter Fahrlässigkeit sowohl des VA als auch der beauftragten Erfüllungsgehilfen. Für die Beurteilung eines etwaigen Verschuldens sind die am Ort der Leistungserbringung geltenden Vorschriften maßgebend. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und Ihnen hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der VA insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Ausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst.

Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die Ihnen gegenüber ausdrücklich hinzuweisen ist und die wir Ihnen auf Wunsch zugänglich machen. Ausflüge, Führungen, Sonderveranstaltungen usw., die nicht ausdrücklich in die Leistungsbeschreibung einbezogen wurden, sind am Urlaubsziel von Ihnen selbst zu buchen. Sie fallen daher nicht in den Verantwortungsbereich des VA.

10. Haftungsbeschränkung:

Die vertragliche Haftung des VA für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der VA für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei deliktischer Haftung für alle Schadensersatzansprüche des Kunden aus unerlaubter Handlung, die nicht Körperschäden sind, ist die Haftung des VA pro Teilnehmer und Reise auf Euro 4.100,- bzw., wenn der Reisepreis des Teilnehmers Euro 1.367,- übersteigt, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Der VA empfiehlt in diesem Zusammenhang den Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung.

Für alle Schadensersatzansprüche gegen den VA aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der VA bei Personenschäden bis 7.670,- je Kunde und Reise. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den VA ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden

kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Alle vom VA angebotenen Reisen sind keine Pauschalreisen im herkömmlichen Sinne. Diese Gegebenheiten beinhalten unvermeidbar bestimmte Risiken. Soweit aus diesen Risiken und ohne Verschulden des VA Leistungsstörungen entstehen, gilt jegliche Haftung des VA als ausgeschlossen. Der VA haftet nicht für Unfälle, wie sie in der Luftfahrt, bei Benutzung div. Geländefahrzeuge, Autos, Minibusse, Boote, Schlauchboote vorkommen können oder für Unfälle oder Erkrankungen im Zusammenhang mit Exkursionen, Besichtigungen usw. An Programmteilen wie Wanderungen, Bergbesteigungen, sportlichen Betätigungen aller Art (z.B. Reiten) sowie ähnlichen mit Risiken verbundenen Betätigungen beteiligen Sie sich auf eigene Gefahr. Für Beschädigungen oder Verlust von persönlicher Ausrüstung (z.B. Foto- oder Filmausrüstung, Kleidung, Wertsachen, etc.) - durch Diebstahl, sonstiges Abhandenkommen oder extreme Belastung wie Sand, Staub, hohe Luftfeuchtigkeit, Fahrten bei schwierigen Streckenverhältnissen, Wanderungen, Bergbesteigungen, etc. - kann der Reiseveranstalter nicht haftbar gemacht werden.

Auch bei Aufbewahrung oder Transport in eigenen Fahrzeugen oder auf Last-/Tragtieren ist jegliche Haftung des Veranstalters ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zu Beschädigung oder Verlust geführt hat.

Ein Schadensersatzanspruch gegen den VA ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11. Gewährleistung:

a) Abhilfe - Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der VA kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der VA kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

b) Minderung des Reisepreises - Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

c) Kündigung des Vertrages - Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der VA innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem VA erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom VA verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem VA den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

d) Schadensersatz - Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der VA nicht zu vertreten hat.

12. Mitwirkungspflicht:

Sie sind verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Sie sind insbesondere verpflichtet, Ihre Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Agentur und Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlassen Sie schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Schäden am Reisegepäck müssen zur Wahrnehmung von Ansprüchen sofort bei Feststellung dem Beförderungsunternehmen angezeigt werden.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung:

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende gem. § 651g BGB innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Das gilt auch für Ansprüche wegen neben- oder vorvertraglicher Pflichtverletzungen des VA. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren nach einem Jahr.

Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Im letztgenannten Fall tritt die vorbezeichnete Verjährung frühestens 3 Monate nach Ende der Hemmung ein.

14. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften:

Der VA steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Aktuelle Angaben erhält der Kunde mit der Buchungsbestätigung.

Der VA haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den VA mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der VA die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der

Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des VA bedingt sind.

15. Reiseleitung:

Ein im Prospekt oder in den Reiseunterlagen namentlich genannter Reiseleiter ist nicht Bestandteil des Reisevertrages und muss stets unverbindlich bleiben. Der VA muss sich Änderungen auch kurzfristig vorbehalten. Eine Änderung in der Reiseleitung gilt nicht als Grund für die kostenlose Aufhebung des Reisevertrages.

16. Salvatorische Klausel:

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

17. Gerichtsstand:

Der Reisende kann den VA nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des VA gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des VA maßgebend.

www.argentinafly.com

Geführte Flugtouren Argentinien

Arr. Abra Vieja 310

1649 Tigre – Islas

Buenos Aires

Argentinien

Kontakt/e-mail: office@argentinafly.com